

# **Auszug aus den Richtlinien für die Durchführung von erlaubnispflichtigen Umzügen im Gebiet der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom 18. Juni 2009**

## **1. Allgemeiner Hinweis**

Fastnachtsumzüge und sonstige Umzüge bedürfen, da sie Straßen und Plätze mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen, einer Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 StVO.

## **2. Gestaltung der Festwagen**

Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge muss eine Verkleidung an den Seitenflächen und an der Rückfront vorhanden sein, die höchstens 30cm über dem Boden endet. Die Verkleidung muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt.

An der Frontseite ist eine entsprechende Vorrichtung zu schaffen, damit vermieden wird, dass Personen unter den Zugwagen gelangen können. Pro Motivwagen sind mindestens zwei (seitlich je ein) Ordner einzusetzen.

Ebenso sind die Zugmaschinen mit Verkleidungen (Schürzen) zu versehen, wenn die Spurbreite der Hinterräder von der Spurbreite der Vorderräder abweicht. Die Festwagen sollen die Regelmaße nach StVO nicht überschreiten:

Breite: 2,55m Höhe: 4,00m Länge: 18,00 m, Einzelfahrzeuge 12,00 m

Kann der jeweilige Zugteilnehmer eine entsprechende Gestaltung der Festwagen durch Anbringung von Schürzen etc. aus etwaigen Kostengründen oder anderen Gründen nicht bzw. nicht rechtzeitig gewährleisten, so sind alternativ zwei zusätzliche Ordner (je 1 pro Seite) im Gefahrenbereich der Zugmaschine einzusetzen

Es ist seitens der Teilnehmer auch sicher zu stellen, dass die Wagen die Zugstrecke passieren können ohne in Engpässen aufgrund der Maße „stecken zu bleiben“.

Sollten die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, muss durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftverkehr bescheinigt werden, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges auf solchen Veranstaltungen bestehen.

Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.

Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren.

Die Ladefläche der Festwagen (Motivwagen) und Anhänger muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen vorhanden sein (z.B. eine Brüstung oder ein Geländer).

Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein.

Die Bremsanlagen der Fahrzeuge müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein. Das gleiche gilt für die Lenkung.

Für alle Fahrzeuge und Anhänger muss eine Betriebserlaubnis vorliegen und jeder Schlepper über ein amtliches Kennzeichen verfügen.

## **3. Personenbeförderung, An- und Abfahrt**

Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden, bzw. zugelassen sind.

Die Personenbeförderung auf den Festwagen und Anhängern während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen.

Auf den Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern und Zugverbindungen dürfen sich keine

Personen aufhalten. Die Führer der Fahrzeuge müssen die entsprechende Fahrerlaubnis (Führerschein) und die entsprechenden Fahrzeugpapiere (Fahrzeugschein, bzw. Betriebserlaubnis) bei sich führen.

#### 4. Verhalten während des Umzuges

Für Motivwagen und die von Zugmaschinen gezogenen Anhänger wird ein Zugbegleiter empfohlen.

Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen eine Geschwindigkeit von 6 km/h (Schritttempo) nicht überschritten werden.

Die Fahrzeugführer und die Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahrweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können. Flaschen, Kartons oder andere

Verpackungsmaterialien dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße geworfen werden, sondern müssen der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Den Weisungen der Polizeibeamten und Ordnern ist Folge zu leisten.

#### 5. Haftpflichtversicherung

An dem Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung besteht.

Die Risiken durch landwirtschaftliche Zugmaschinen und ihre Anhänger sind durch die Kfz-Haftpflicht abgedeckt. Die Teilnahme an einem Umzug muss dem Versicherer vorher mitgeteilt werden (Hinweis: Ein zusätzlicher Beitrag ist in der Regel nicht erforderlich.). Es wird empfohlen, eine Bestätigung über den Versicherungsschutz bei solchen Veranstaltungen bei seinem Versicherer anzufordern.

Am Umzug teilnehmende Fastnachtsvereine sind über ihre Vereins-Haftpflichtversicherung abgesichert. Andere Vereine, beispielsweise Sport- oder Gesangsvereine, müssen dagegen eine gesonderte, Haftpflichtversicherung für kurzfristige Veranstaltungen abschließen, da ihre Mitwirkung nicht dem satzungsgemäßen Vereinszweck entspricht.

#### 6. Vorbehalt

Die Umzugsleitung und der Veranstalter behalten sich vor gegenüber dem Teilnehmer bzw. der teilnehmende Gruppe und/oder den Festwagen bis zum Beginn des Umzugs von der Teilnahme des Umzugs auszuschließen. Dies tritt jedoch nur dann in Kraft, wenn gegen die Richtlinien verstoßen wird oder die Angaben (insbesondere der Punkt Musik) von der Anmeldung abweichen.

#### **7. Die Einhaltung der aufgeführten Sicherheitsbestimmungen dient dazu, Gefahren und Unfälle zu verhüten.**